



Informationen zum Entwurf der Verordnung über das geplante Landschaftsschutzgebiet "Osttaunus" (Anhörungsverfahren)

Was ist ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) ?

Landschaftsschutzgebiete sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Bereiche, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

- zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes,
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Bei Landschaftsschutzgebieten steht im Gegensatz zu Naturschutzgebieten, in denen seltene Arten und Lebensräume geschützt werden sollen, die Erhaltung einer Kulturlandschaft mit ihren vielfältigen Funktionen für den Menschen im Mittelpunkt.

Warum wird das LSG „Osttaunus“ neu ausgewiesen?

Der Entwurf zur Verordnung über das LSG "Osttaunus" soll die bisherige LSG-Verordnung „Taunus“ ablösen. Mit dieser Neufassung werden die Grenzen zum bebauten Bereich innerhalb der großflächigen Schutzgebiete (sogenannte Innenabgrenzung) neu festgelegt und der Verordnungstext wurde an die aktuellen Anforderungen des Naturschutzrechtes, die sich aus der Rechtsprechung ergeben, angepaßt. Anhand eines naturschutzfachlichen Kriterienkataloges wurden die Kommunen und die Fachverwaltungen der Landwirtschaft, des Forstes und des Naturschutzes im Vorfeld des förmlichen Anhörungsverfahrens eng in die Findung der Abgrenzungslinien, durch die Möglichkeit, des Vorbringens eigener Vorschläge eingebunden.

Was wird in der LSG-Verordnung geregelt?

Im Gegensatz zu Naturschutzgebieten die mit strengen Verboten seltene Arten und Lebensräume schützen, werden in Landschaftsschutzgebieten, überwiegend Genehmigungsvorbehalte und nur wenige Verbote festgesetzt.

In der Praxis bedeutet ein Genehmigungsvorbehalt, daß der Bürger einen Anspruch auf eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung besitzt, sofern eine

Maßnahme mit den Schutzziele zu vereinbaren ist. Dabei ist generell zu prüfen, ob z.B. durch Auflagen eine Genehmigungsfähigkeit hergestellt werden kann.

Zuständig für die Erteilung solcher Genehmigungen ist die untere Naturschutzbehörde.

Es werden in der Verordnung keine Regelungen getroffen, die zu einer Nutzungsaufgabe oder einer Renaturierung von Grundstücken verpflichten.

Die künftige LSG-Verordnung enthält erstmals eine genaue Formulierung des Schutzzieles. Dies ermöglicht eine einheitliche Ermessensausübung durch die fünf betroffenen unteren Naturschutzbehörden und macht die Entscheidungsfindung für die Bürgerinnen und Bürger transparenter.

Rechtmäßig errichtete bauliche Anlagen, wie z.B. Gebäude, Gartenanlagen, Verkehrs- und Versorgungsanlagen oder Fischteiche genießen hinsichtlich der Nutzung, Unterhaltung und Pflege Bestandschutz. Auch die ordnungsgemäße land-, forst-, jagd- und fischereiwirtschaftliche Nutzung wird nicht eingeschränkt.

Wie erfolgt die Abgrenzung des LSG?

Entscheidend für die Grenzziehung des LSG ist die Schutzwürdigkeit der jeweiligen Fläche. Dadurch, daß Flächen mit einer geringen Schutzwürdigkeit nicht mehr in das LSG einbezogen wurden, kann gewährleistet werden, daß die Eigenentwicklung der Kommunen auf lange Sicht gesichert ist.

Was ändert sich?

Für die Land- und Forstwirtschaft

Vorrangiges Ziel der geplanten LSG-Verordnung ist die Erhaltung der durch bäuerliche Nutzung geprägten Kulturlandschaft. Landschaftsschutz kann deshalb nur gelingen, wenn die Landschaft auch weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzt wird.

Eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist deshalb ausdrücklich erwünscht. Die vorhandenen Regelungen sollen vielmehr dazu beitragen, daß die Landschaft im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung auch in Zukunft land- und forstwirtschaftlich genutzt werden kann. Die geplante Verordnung soll lediglich

eine naturzerstörende übermäßige Nutzung verhindern. Dementsprechend wird im Verordnungstext erstmals ausdrücklich geregelt, daß die Ziele des Landschaftsschutzes durch eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden sollen. Handlungen, die dem entsprechen sind genehmigungsfrei.

Dies bedeutet z.B. beim Verbot der Überbeweidung, daß eine Beweidung weiterhin zulässig bleibt, auch dann, wenn Trittschäden an der Tränke oder unter Bäumen entstehen, die bei einer ordnungsgemäßen Beweidung nicht vermieden werden können. Erst das großflächige Zerstören durch eine zu intensive Beweidung, die keine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Praxis darstellt, ist nicht mehr zulässig.

Für bauliche Anlagen

Für eine Bebauung vorgesehene, planungsrechtlich abgesicherte Bereiche, z.B. innerhalb von Bebauungs- oder von Flächennutzungsplänen sind nicht in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen worden. Darüber hinausgehend wurden Flächen mit einer geringen Schutzwürdigkeit nicht in das LSG einbezogen.

Alle anderen Flächen sind planungsrechtlich nicht bebaubar und besitzen eine hohe Schutzwürdigkeit sodaß sie eindeutig in das LSG einzubeziehen sind.

Die baurechtliche Privilegierung von Vorhaben der Landwirtschaft oder von Ver- und Entsorgungsanlagen wird durch diese Verordnung nicht eingeschränkt.

Kartengrundlage und Darstellung der Grenze

Anstelle der bisher verwendeten Topographischen Karte im Maßstab 1:10.000 wird jetzt eine Luftbildkarte im Maßstab 1:5.000 zugrunde gelegt. Diese bietet eine sehr hohe Detailgenauigkeit und ist in hohem Maße mit der Flurstückskarte deckungsgleich. Die Abgrenzung soll für alle Betroffenen gut nachvollziehbar sein. Sie soll sich möglichst aus der Schutzwürdigkeit der Fläche ableiten. Die Grenze orientiert sich überwiegend an nachvollziehbaren Strukturen, wie z.B. Wege, Straßen oder Gewässer,

oder sie verläuft deckungsgleich mit Flurstücksgrenzen. Soweit es naturschutzfachlich erforderlich war, wurden Flurstücke geschnitten indem eine Verbindung zwischen Fixpunkten gezogen wurden oder in Verlängerung einer vorhandenen Linie.

Im übrigen ist es durch die bildhafte Darstellung in der Luftbildkarte deren Grundlage das entzerrte Orthophoto darstellt, durch eine von eindeutigen Strukturen ausgehende Vermessung, jederzeit möglich, die Grenze nachzuvollziehen.

Wie geht das Verfahren weiter?

Das geplante Schutzgebiet umfaßt 27 Gemeinden mit ca. 130 Ortsteilen. Bei dieser Größe ergibt sich in Abhängigkeit von der Anzahl der Einwendungen ein erheblicher Prüfungsaufwand.

Es ist deshalb davon auszugehen, daß nach der am 16. Oktober 2000 endenden Anhörungsfrist mit der Abwägung und Bescheidung der Einwendungen, voraussichtlich bis Ende Februar 2001 zu rechnen ist.

Im Sinne eines zügigen Verfahrensverlaufes wird gebeten, von Sachstandsfragen abzusehen.

Es wird empfohlen, etwaige Einwendungen zu begründen. Sofern die Bedenken sich auf spezielle Flächen beziehen, sollte eine Karte beigelegt werden, aus der die Fläche ersichtlich ist. Eine Fotografie des Geländes kann ebenfalls die Prüfung der Einwendung erleichtern.

Mit der Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Osttaunus“ wurde durch die Beschränkung der Ausweisung auf die schutzwürdigen Bereiche, dem Anliegen der Städte und Gemeinden nach größerer planerischer Freiheit bei ihrer Siedlungsentwicklung Rechnung getragen.

Der Schutz von Boden, Wasser und Luft und die Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Flächen dient gleichermaßen den in dieser Region wirtschaftenden und Erholung suchenden Menschen.

In diesem Sinne bitte ich Sie um Unterstützung bei der Erhaltung der Kulturlandschaft „Osttaunus“.

Mit freundlichen Grüßen

Regierungspräsidium Darmstadt